



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 05.12.2016

Aufgrund § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H., 243,534) in der zur Zeit geltenden Fassung, widerruft der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 05.12.2016.

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tage nach der Bekanntgabe am 07.01.2017.

Begründung:

Seit dem 05.12.2016 ist kein Fall der Wildvogel-Geflügelpest im Kreisgebiet festgestellt worden. Somit können gemäß § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Festlegungen der Restriktionszonen (Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete) aufgehoben werden.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Fahrpläne der Fahrbücherei in 2017

| Brammer: | | Fahrplan der Fahrbücherei 2017 | |
|--|-----------|---|--------------|
| Hauptstr., Bushaltestelle | | 16.45 - 17.00 Uhr | |
| Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags | | | |
| 09. Januar | 03. April | 03. Juli | 30. Oktober |
| 30. Januar | 24. April | 21. August | 20. November |
| 20. Februar | 15. Mai | 11. September | 11. Dezember |
| 13. März | 12. Juni | 02. Oktober | |
| weitere Infos unter: | | http://www.fahrbuecherei2.de | |
| Kontakt: | | info@fahrbuecherei2.de | |

| Dätgen: | | Fahrplan der Fahrbücherei 2017 | |
|--|-----------|---|--------------|
| Dorfstr. 7, Sportplatz | | 10.05 - 10.25 Uhr | |
| Feuerwehr | | 16.05 - 16.25 Uhr | |
| Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags | | | |
| 12. Januar | 06. April | 06. Juli | 02. November |
| 02. Februar | 27. April | 24. August | 23. November |
| 23. Februar | 18. Mai | 14. September | 14. Dezember |
| 16. März | 15. Juni | 05. Oktober | |
| weitere Infos unter: | | http://www.fahrbuecherei10.de | |
| Kontakt: | | info@fahrbuecherei10.de | |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Ellerdorf: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

Bushaltestelle 16.10 - 16.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 09. Januar | 03. April | 03. Juli | 30. Oktober |
| 30. Januar | 24. April | 21. August | 20. November |
| 20. Februar | 15. Mai | 11. September | 11. Dezember |
| 13. März | 12. Juni | 02. Oktober | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Emkendorf: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

Kleinvollstedt/Schule 10.10 - 10.40 Uhr

Blaue Pforte 8 15.30 - 15.40 Uhr

Kleinvollstedt/Emkend.Str. 40 15.45 - 16.00 Uhr

Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle 17.10 - 17.30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 09. Januar | 03. April | 03. Juli | 30. Oktober |
| 30. Januar | 24. April | 21. August | 20. November |
| 20. Februar | 15. Mai | 11. September | 11. Dezember |
| 13. März | 12. Juni | 02. Oktober | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Gnutz: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

Schule (in den Ferien: 10.55 - 11.10 Uhr) 10.30 - 11.15 Uhr

Itzehoer Str./De Ohle Weg 11.20 - 11.40 Uhr

Hunnkamp/Hunnmoorweg 14.30 - 14.50 Uhr

Schule, Bushaltestelle 14.55 - 15.10 Uhr

An de Wischen/Heinkenborstler Weg 15.15 - 15.45 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 19. Januar | 13. April | 13. Juli | 09. November |
| 09. Februar | 04. Mai | 31. August | 30. November |
| 02. März | 01. Juni | 21. September | |
| 23. März | 22. Juni | 12. Oktober | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Groß Vollstedt: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

Am Sportplatz/Schule 09.30 - 10.00 Uhr

Dorfstr.27/Gasthof 13.35 - 13.55 Uhr

Schmiedekoppel/Bokeler Weg 14.00 - 14.15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 09. Januar | 03. April | 03. Juli | 30. Oktober |
| 30. Januar | 24. April | 21. August | 20. November |
| 20. Februar | 15. Mai | 11. September | 11. Dezember |
| 13. März | 12. Juni | 02. September | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Krogaspe: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

| | |
|-------------------|-------------------|
| Kindergarten | 11.50 - 12.05 Uhr |
| Dickweg | 13.00 - 13.15 Uhr |
| Feuerwehrrätehaus | 16.00 - 16.35 Uhr |

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 19. Januar | 13. April | 13. Juli | 09. November |
| 09. Februar | 04. Mai | 31. August | 30. November |
| 02. März | 01. Juni | 21. September | |
| 23. März | 22. Juni | 12. Oktober | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Warder: Fahrplan der Fahrbücherei 2017

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Alt Mühlendorf/Warder Str. 14/16 | 14.20 - 14.30 Uhr |
| Feriendorf, Infotafel | 14.40 - 14.50 Uhr |
| Schulstr. 2 | 14.55 - 15.15 Uhr |

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

| | | | |
|-------------|-----------|---------------|--------------|
| 09. Januar | 03. April | 03. Juli | 30. Oktober |
| 30. Januar | 24. April | 21. August | 20. November |
| 20. Februar | 15. Mai | 11. September | 11. Dezember |
| 13. März | 12. Juni | 02. September | |

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 23.12.2016 Nr: 69/2016

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Gemeinde Bargstedt - Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Bargstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bargstedt

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bargstedt erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kasenföhrung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geföhrt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 250 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrföhrung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- 1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- 2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- 3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsföhrung

- 1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- 2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- 3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- 4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- 5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- 7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 250 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- 1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- 3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- 4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

- 5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- 1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- 2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- 5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargstedt, den 02.01.2017
gez. Bajorat
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Gemeinde Bokel - Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Bokel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bokel

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bokel erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kasenföhrung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geföhrt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 250 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- 1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- 2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- 3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- 1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- 2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- 3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- 4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- 5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- 7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 250 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- 1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- 3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- 4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

- 5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- 1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- 2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- 5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokel, den 29.12.2016
gez. Horstmann
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Brammer

Die nächste Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Brammer findet am Dienstag, 24.01.2017, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Rückblick auf 2016
4. Kulturelle Veranstaltungen im Jahre 2017

**Batram
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Str. 23“ für das Gebiet „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“ der Gemeinde Langwedel im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Str. 23“, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Dabei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Amt Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 117 im Erdgeschoss -), Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, ab dem 23. Januar 2017 während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es besteht die Möglichkeit, sich bis zum 03. Februar 2017 beim Sachbearbeiter schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungen zu äußern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergemeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

**Spießhoefer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
(Gruppenleitung)**

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).

Stadtwerke Nortorf AöR - Hinweis auf Internetbekanntmachungen der Stadtwerke Nortorf AöR

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.stadtwerke-nortorf.de bekanntgemacht wird.

Der Vorstand

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder findet am Dienstag, 17.01.2017, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Terminplanung 2017
4. Sonstiges

Feist

Ausschussvorsitzende



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

13.01.2017

Nr. 2

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Warder findet am Mittwoch, 18.01.2017, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Norderf, Niedernstraße 6, 24589 Norderf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Anpassung der Wassergebührensatzung
4. Haushaltsplan 2017
5. Verschiedenes

**Stahl
Ausschussvorsitzende**

Sozialzentrum Norderf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Norderf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Norderf
